

## Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

# Öffentliche Bekanntmachung des Bauamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Untere Bauaufsichtsbehörde -

Die Scannell Deutschland GmbH plant den Neubau eines Logistikzentrums mit Büro- und Sozialflächen inkl. eines großflächigen Parkplatzes für 977 PKW- und Van-Stellplätze sowie 72 Van-Ladeplätzen, in Rostock Hinrichsdorf, im Geltungsbereich des B-Planes 16.SO.40 „Güterverkehrszentrum Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V vom 23.09.2018, GVBl. M-V 2018, S. 363) durchgeführt, da das Vorhaben Parkflächen nach Anlage 1 Nr. 30 LUVPG M-V beinhaltet, die den in Anlage 1 Nr. 18.4.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 12.12.2019, BGBl. I S. 2513) genannten Prüfwert von 0,5 ha Fläche überschreiten.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 LUVPG M V aufgeführten Kriterien sowie auf Grundlage der Bewertungsmethodik der Hanse- und Universitäts-

stadt Rostock und hat zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende Gründe sind dafür maßgeblich: Das Vorhabengebiet liegt in einem rechtskräftigen B-Plan, ist aktuell unbebaut und durch weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen gekennzeichnet. Zwei gesetzlich, geschützte Kleingewässer sind vorhanden. Die Artvorkommen und -potentiale entsprechen der Normallandschaft. Stark gefährdete Arten, geschützte Böden oder andere Schutzgebiete kommen nicht vor. Für den Biotopverbund Rostocks hat die Fläche keine Bedeutung. Das Landschaftsbild hat eine mittlere Schutzwürdigkeit, es ist durch bestehendes Gewerbe und eine nahe gelegene Windkraftanlage bereits anthropogen vorgeprägt. Im Nordwesten, in ca. 300 m Entfernung, befindet sich das Wohngebiet Nienhagen. Dieses wird durch den Straßenverkehrslärm an der L22 beeinträchtigt und stellt einen Lärmbrennpunkt der Ros-

tocker Lärmaktionsplanung dar. Dort ist die Lärmvorbelastung erhöht. Am östlichen, dem Vorhabenstandort zugewandten Randbereich der Siedlung, ist sie gering. Die Luftqualität ist vergleichbar mit der Station Rostock-Stuthof (ländlicher Hintergrund), die Vorbelastung ist gering. Die Empfindlichkeit bzw. Funktionsfähigkeit der nach Anlage 3 LUVPG M-V zu berücksichtigenden Schutzgüter ist damit am Vorhabenstandort als überwiegend mittel einzuschätzen.

Anlagebedingt wird durch das Vorhaben eine bisherige Freifläche von ca. 10 ha für Gewerbe in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme steht im Einklang mit dem B-Plan. Für das Vorhaben werden 6,2 ha Fläche versiegelt (Stellplatzfläche allein ca. 2,5 ha). Das entspricht einer Neuversiegelung von 62 %. Auf den versiegelten Flächen kommt es zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Davon betroffen ist ein gesetzlich geschütztes Standgewässer. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind Gewerbelärm- und Lichtemissionen vom Betriebsgelände sowie die deutliche Zunah-

me des Verkehrsaufkommens durch die Lieferfahrzeuge und infolge dessen die Zunahme von Verkehrslärm im Gewerbegebiet sowie auf der L22. Das Logistikzentrum wird 6 Tage pro Woche, jeweils 24 Stunden betrieben.

Das Vorhaben beinhaltet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die reduzierte GRZ von 0,62 statt der lt. B-Plan zulässigen 0,8 setzt das Minimierungsgebot nach § 1a Abs. 2 BauGB. Die geplanten vorgezogenen Ausgleichs- (CEF) und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, fledermausfreundlichen Lichtmanagement u. a.) mindern den Lebensraumverlust und vermeiden direkte Beeinträchtigungen vorkommender Arten. Am Nordrand des Vorhabengebietes entsteht eine Grünfläche mit umfangreichen Strauch- und Baumpflanzungen (0,7 ha) als Puffer zur angrenzenden Agrarlandschaft. Beeinträchtigungen im Wohngebiet Nienhagen durch Gewerbelärm werden lt. Schallgutachten durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vermieden. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten. Das Verkehrskonzept beinhaltet zudem die Steuerung des betriebsbezogenen Verkehrs über die Erschließungsstraße „Große

Rampe“. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm vom B-Plangebiet auf das Wohngebiet Nienhagen werden damit vermieden. Auf der L 22 wird ca. 95 % des Lieferverkehrs zur Autobahn nach Süden fahren, ca. 5 % durch Nienhagen. Die Verkehrsgläusche auf der L22 nehmen in südlicher Richtung voraussichtlich wahrnehmbar zu. Durch die an der L22 bestehende Vorbelastung bedingt dies mittlere Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen durch Lärmemissionen werden damit als insgesamt nicht erheblich negativ eingeschätzt. Weitere Minderungsmaßnahmen sind die Regenwasserbehandlung zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen sowie die Anlage von Retentionsflächen bzw. -flächen zur Vermeidung von Überflutungen durch Starkregenereignisse infolge des Klimawandels.

Bei Umsetzung bzw. Durchführung aller geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vom Vorhaben keine erheblich negativen Umweltwirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 LUVPG M-V nicht selbständig anfechtbar.

**Ines Gründel**  
Amtsleiterin Bauamt